



Verkehrsverein
Heimenschwand | Wachseldorn



**STATUTEN VERKEHRSVEREIN HEIMEN-
SCHWAND - WACHSELDORN**

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

I. Name Sitz und Zweck	2
Art. 1 Name und Sitz	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Aufgaben	2
Art. 4 Status.....	2
II. Mitgliedschaft	2
Art. 5 Mitglieder	2
III. Organisation	2
Art. 6 Vereinsorgane	2
<i>Die Hauptversammlung</i>	3
Art. 7 Einberufung	3
Art. 8 Wahlen und Abstimmungen	3
Art. 9 Befugnisse	3
<i>Der Vorstand</i>	3
Art. 10 Zusammensetzung	3
Art. 11 Sitzungen.....	4
Art. 12 Unterschriften	4
Art. 13 Aufgaben	4
Art. 14 Ehrenamtlichkeit	4
<i>Der Rechnungsrevisor</i>	4
Art. 15 Rechnungsrevisor.....	4
IV. Finanzielles	4
Art. 16 Finanzierung.....	4
Art. 17 Vereinsjahr.....	5
Art. 18 Haftung	5
V. Schlussbestimmungen	5
Art. 19 Statutenrevision	5
Art. 20 Fusion oder Auflösung.....	5
Art. 21 Inkrafttreten.....	5

Hinweis: In den vorliegenden Statuten wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschliesslich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

I. Name Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verkehrsverein Heimenschwand – Wachseidorn (im folgenden VVHW genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Buchholterberg.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt zum Wohle der Bevölkerung von Buchholterberg und Wachseidorn:

- a) den Erhalt und die Förderung der Lebensqualität
- b) die Pflege des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens
- c) die Förderung eines verträglichen Tourismus
- d) den Erhalt und Schutz von Heimat und Landschaft

Art. 3 Aufgaben

Der Zweck wird unter anderem erreicht durch:

- a) die Mitgestaltung von Infrastrukturaufgaben (Verkehrspolitik, Umweltpolitik, Ortsplanung, Freizeit und Sport etc.)
- b) die Verschönerung des Ortsbildes
- c) die Koordination von Veranstaltungen
- d) das Organisieren eigener Veranstaltungen oder die Übernahme von Patronaten
- e) die Erschließung der Erholungsgebiete mit Wanderwegen, Ruhebänken usw.
- f) die Förderung und Mitgestaltung touristischer Leistungen
- g) die Unterstützung der Anliegen des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes

Art. 4 Status

Der VVHW ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden Buchholterberg und Wachseidorn ab dem 18. Altersjahr, welche für das betreffende Vereinsjahr einen Beitrag bezahlt haben.

III. Organisation

Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe des VVHW sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsrevisor

Die Hauptversammlung

Art. 7 Einberufung

Die Hauptversammlung findet im zweiten Kalenderhalbjahr, jedoch spätestens 6 Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung unter Angabe der Traktanden durch öffentliche Publikation eingeladen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftliche einzureichen.

Art. 8 Wahlen und Abstimmungen

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes anwesende Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 20 und Art. 21 das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 9 Befugnisse

Die Hauptversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Rechnungsrevisors
- b) Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g) Erlass von Reglementen
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Der Vorstand mit 4 bis 8 Mitgliedern setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) mögliche weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand wird in den geraden Jahren auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11 Sitzungen

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Gesuch der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die ordentlich eingeladene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Unterschriften

Der Präsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit dem Kassier oder dem Sekretär rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 13 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung der Vereinsgeschäfte sowie die Durchführung aller zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Aufgaben, sofern nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Hauptversammlung festgelegt ist.

Der Vorstand verfügt über einen jährlichen Kredit ausserhalb des Budgets von CHF 2'000.

Art. 14 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Zur Vereinfachung der Abwicklung werden dem Kassier und dem Sekretär je eine Spesenpauschale von CHF 300 gewährt.

Der Rechnungsrevisor

Art. 15 Rechnungsrevisor

Die Hauptversammlung wählt in den ungeraden Jahren einen Rechnungsrevisor, welcher nicht dem Vorstand angehören darf, für die Dauer von 4 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Rechnungsrevisor prüft die Vereinsrechnung und erstattet zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzielles

Art. 16 Finanzierung

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) Freiwilligen Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b) Spenden und sonstigen freiwilligen Zuwendungen
- c) Erlösen aus Veranstaltungen und Sponsoring, Warenhandel usw.
- d) Beiträgen der öffentlichen Hand
- e) Kurtaxen
- f) Vermögenserträgen

Art. 17 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Mai.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VVHW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann vorgenommen werden, wenn an der Hauptversammlung eine solche mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

Art. 20 Fusion oder Auflösung

Für die Fusion oder Auflösung des VVHW ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Sämtliche Akten und Protokolle gehen zur Aufbewahrung ebenfalls an diese Organisation über.

Art. 21 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten wurden am 21. August 2020 durch die Hauptversammlung genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 18. Mai 1981 und treten sofort in Kraft.

Heimenschwand, 21. August, 2020

Verkehrsverein Heimenschwand – Wachsedorn VVHW

Der Präsident

Die Sekretärin

Philipp Beutler

Nicole Häusler